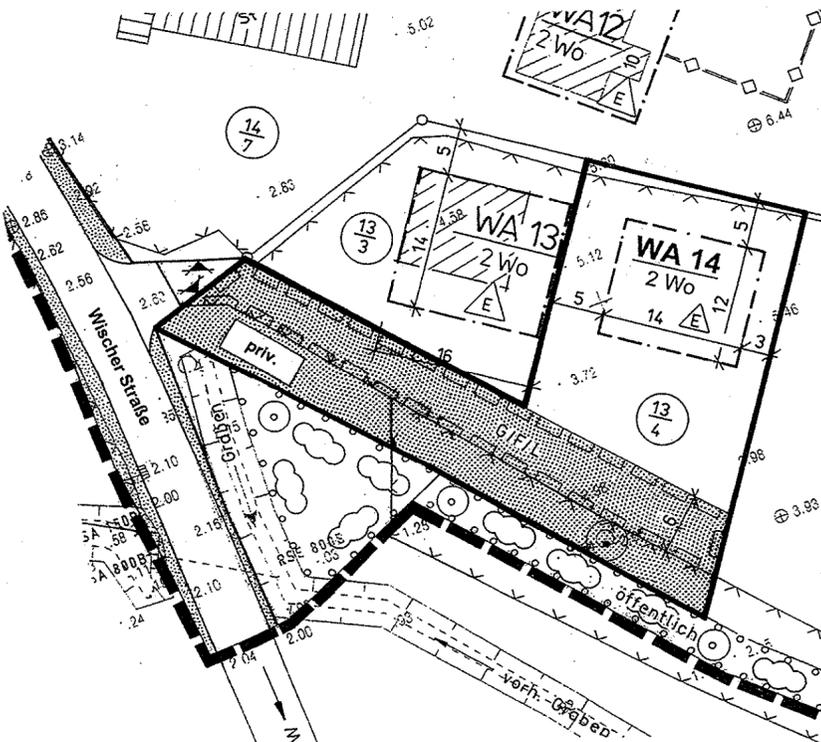


Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow

über den Bebauungsplan Nr.4 „Dorfzentrum Zierow“

Teil A – Planzeichnung, M 1: 500

Gemeinde Zierow
Gemarkung Zierow
Flur 1



Nutzungsschablone

WA 14	I	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
0,3			
o	SD, KWD, WD DNG 35° - 50° TH max. 4,00 m FH max. 9,50 m Sockelhöhe max. 0,50m		
		Bauweise	Dachform Dachneigung Traufhöhe Firsthöhe

Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr.3) vom 22.01.1991.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
WA 14	Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Zahl an Wohnungen	§ 4 BauNVO
2 Wo	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH max.	Traufhöhe als Höchstmaß	
FH max.	Firsthöhe als Höchstmaß	
SD, KWD, WD	Sattel-, Krüppelwalm- o. Walmdach	
DNG	Dachneigung 35° - 50°	
o	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr.2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
	offene Bauweise	
	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Grünflächen (privat)	§ 9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.25 u. (6) BauGB
	Erhaltung: Baum	§ 9 (1) Nr.25 BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung § 9 (7) BauGB vom 06.11.1999	
	Geltungsbereich der Satzung der 1. Änderung	
	Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger	§ 9 (1) Nr.21 u. (6) BauGB
	Darstellung ohne Normcharakter	
	vorh. Flurstücksgrenze	
	Nummer des Flurstückes	
	vorh. Zaun	

Teil B – Textl. Festsetzungen

Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger.

Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aus der rechtskräftigen Satzung vom 06.11.1999.

Nachrichtliche Übernahme

* Zu vorhandenen elektrischen Anlagen sind grundsätzlich die Mindestabstände nach VDE 0210 und die Schutzabstände nach VDE 0105 Tab. 103 einzuhalten.
Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 4 „Dorfzentrum Zierow“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16.12.2003 (GVBl. M-V Nr. 17 S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.07.05 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 4 „Dorfzentrum Zierow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.2.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungstafeln vom 03.02.05 bis zum 04.03.05 erfolgt.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
- Von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 30.03.05 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.05.2005 bis zum 10.06.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung am 21.05.05 öffentlich bekannt gemacht worden.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.07.05 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
- Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 27.07.05 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung der Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.07.05 genehmigt.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
- Die Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
- Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am 27.07.05 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Dorfzentrum Zierow“ ist mit Ablauf des 18.08.05 in Kraft getreten.
Zierow, den 25.08.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin

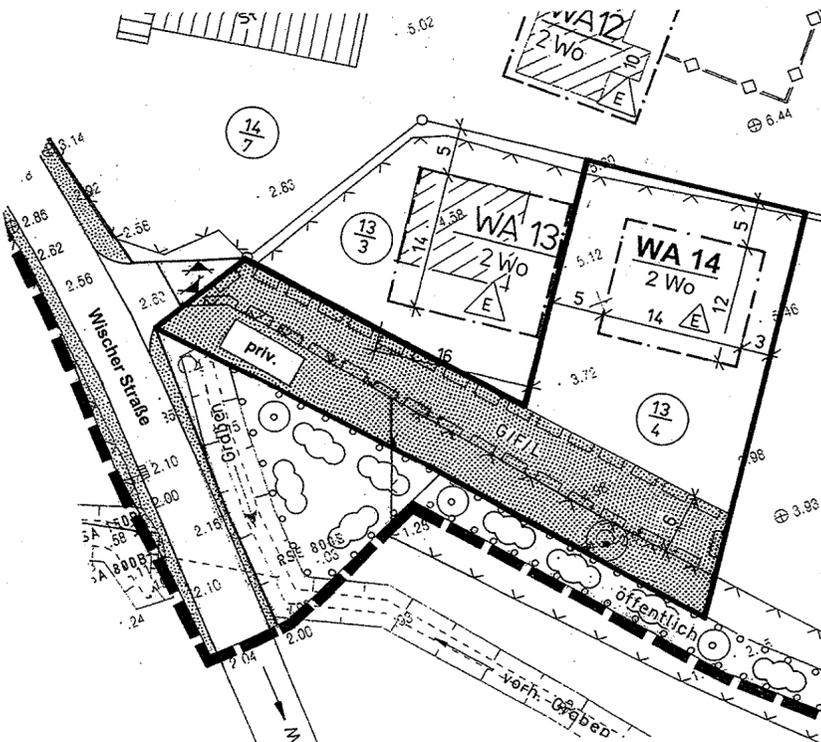
Gemeinde Zierow
Landkreis Nordwestmecklenburg
Satzung über die 1. Änderung der Satzung des B - Planes Nr. 4 „Dorfzentrum Zierow“

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow

über den Bebauungsplan Nr.4 „Dorfzentrum Zierow“

Teil A – Planzeichnung, M 1: 500

Gemeinde Zierow
Gemarkung Zierow
Flur 1



Nutzungsschablone

WA 14	I	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
0,3			
o	SD, KWD, WD DNG 35° - 50° TH max. 4,00 m FH max. 9,50 m Sockelhöhe max. 0,50m		Dachform Dachneigung Traufhöhe Firsthöhe

Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr.3) vom 22.01.1991.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
WA 14	Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Zahl an Wohnungen	§ 4 BauNVO
2 Wo	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH max.	Traufhöhe als Höchstmaß	
FH max.	Firsthöhe als Höchstmaß	
SD, KWD, WD	Sattel-, Krüppelwalm- o. Walmdach	
DNG	Dachneigung 35° - 50°	
o	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr.2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
	offene Bauweise	
	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Grünflächen (privat)	§ 9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.25 u. (6) BauGB
	Erhaltung: Baum	§ 9 (1) Nr.25 BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung § 9 (7) BauGB vom 06.11.1999	
	Geltungsbereich der Satzung der 1. Änderung	
	Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger	§ 9 (1) Nr.21 u. (6) BauGB
	Darstellung ohne Normcharakter	
	vorh. Flurstücksgrenze	
	Nummer des Flurstückes	
	vorh. Zaun	

Teil B – Textl. Festsetzungen

Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger.

Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aus der rechtskräftigen Satzung vom 06.11.1999.

Nachrichtliche Übernahme
* Zu vorhandenen elektrischen Anlagen sind grundsätzlich die Mindestabstände nach VDE 0210 und die Schutzabstände nach VDE 0105 Tab. 103 einzuhalten.
Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 4 „Dorfzentrum Zierow“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.07.05 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 4 „Dorfzentrum Zierow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

- Verfahrensvermerke:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.2.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungstafeln vom 03.02.05 bis zum 04.03.05 erfolgt.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
 - Die Gemeindevertretung hat am 30.03.05 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
 - Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.05.2005 bis zum 10.06.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung am 21.05.05 öffentlich bekannt gemacht worden.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
 - Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.07.05 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
 - Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 27.07.05 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung der Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.07.05 genehmigt.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
 - Die Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Zierow, den 28.07.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin
 - Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am 27.07.05 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Dorfzentrum Zierow“ ist mit Ablauf des 18.08.05 in Kraft getreten.
Zierow, den 25.08.2005
S. Holwe Die Bürgermeisterin

Gemeinde Zierow
Landkreis Nordwestmecklenburg
Satzung über die 1. Änderung der Satzung des B - Planes Nr. 4 „Dorfzentrum Zierow“